

SportBootSchule Innenhafen

AGBs

es gilt die jew. aktuelle Fassung

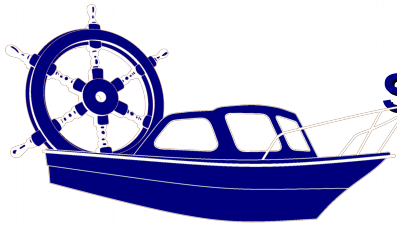
Allgemeines

- § 1 Termine sind grundsätzlich freibleibend. Terminverschiebungen sind aus organisatorischen Gründen möglich und gelten als vereinbart, sofern diese dem Teilnehmer acht Tage vorher bekannt gegeben werden.
- § 1 Aus der Teilnahme an unseren Theorielehrgängen entsteht kein Anspruch auf die praktische Ausbildung auf Motor- und Segelbooten durch uns. Hierzu bedarf es der erneuten Bestätigung durch uns. Insbesondere bei SKS- und SSS-Törns sind die Plätze begrenzt.
- § 3 Skippertrainings auf dem Boot des Teilnehmers können nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Der Teilnehmer ist Skipper, der Bootslehrer übernimmt als Lotse beratende Funktion. Somit bleibt jede Entscheidung beim Skipper.
- § 4 Mit seiner Buchung erkennt der Teilnehmer an, daß trotz aller Sicherheitsmaßnahmen der SportBootSchule Innenhafen eine Sportbootausbildung eine sportliche Veranstaltung darstellt und diese der Natur der Sache nach ein Restrisiko enthält.
- § 5 Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich sich ausreichende Deutschkenntnisse anzueignen bzw. darüber zu verfügen.
- § 6 Weder zum theoretischen, noch zum praktischen Unterricht können Kinder, Haustiere oder pflegebedürftige Angehörige mitgebracht werden.
- § 7 Um einen reibungslosen und vor allem ungefährlichen Ablauf von Lehrgängen, Fahrstunden und Törns zu gewährleisten, ist der Genuß von Alkohol vor und während der Veranstaltung nicht gestattet. Also 0,0 ‰
- § 8 Ist ein Teilnehmer an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit erkrankt, kann er zum Schutz der Mitmenschen nicht am Lehrgang, theoretisch oder praktisch, teilnehmen.
- § 9 Gesundheitliche Gründe (auch Seekrankheit, Corona etc) stellen keinen Grund für eine Erstattung der Lehrgangskosten dar.
- § 10 Für Anmeldungen, die für Dritte durchgeführt werden, haftet der Anmeldende gesamtschuldnerisch.
- § 11 Die Preise können auch nach der Buchung angehoben werden, wenn durch äußere Einflüsse (Inflation, gestiegene Kosten durch Dritte z.B. Charter) und verpflichtet zum Entrichten der zusätzlichen Kosten. Der Teilnehmer kann in diesem Fall die Teilnahme annullieren, bekommt also seinen gezahlten Anteil erstattet.
- § 12 Sollte ein Teilnehmer die Zahlungsfristen nicht einhalten, gerät er ohne Mahnung automatisch in Verzug und ist verpflichtet einen Verzugszins von 2 % pro Monat über den geschuldeten Betrag oder Teilbetrag zu entrichten. Das Recht auf Schadenersatz seitens der SportBootSchule Innenhafen wird hiervon nicht berührt. Im Falle von Zahlungsverzug ist die SportBootSchule Innenhafen berechtigt, den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. Kosten, die der Teilnehmer aufgrund von vergeblicher Anreise o.Ä. hat, trägt er selbst.
- § 13 Um im Falle von Zahlungsverzug oder vermeintlichem Zahlungsverzug dennoch teilnehmen zu können, ist eine Sicherheitszahlung in Höhe des offenen oder vermeintlich offenen Betrages zu leisten.
- § 14 Sollte die Mindestanzahl der Teilnehmer für eine Veranstaltung nicht erreicht werden, werden die betroffenen Teilnehmer unterrichtet und können einen Ausweichtermin zu gleicher Veranstaltung wählen oder auf eine andere Veranstaltung seitens der SportBootSchule Innenhafen umbuchen.
- § 15 Gerichtsstand und Gerichtsort ist Duisburg

Lehrgänge

- § 16 Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt in Textform. Sie ist verbindlich und bedarf der Bestätigung durch die SportBootSchule Innenhafen. Die Anzahlung (30% der Gesamtsumme) ist spätestens 7 Tage nach Datum der Bestätigung zu entrichten, die Restzahlung ist 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn fällig. Lehrgangskosten bis 200,- € sind sofort fällig.
- § 17 Bei Rücktritt des Teilnehmers bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird die Anzahlung von 30% fällig. Erfolgt die Absage ab 4 Wochen vor Kurs- oder Törnbeginn, ist die gesamte Gebühr zu zahlen.
- § 18 Der Teilnehmer trägt selbst Sorge dafür, daß die notwendigen Unterlagen zur Prüfungsanmeldung 14 Tage vor der Prüfung vorliegen, damit die Prüfungsanmeldung durchgeführt werden kann.
- § 19 Prüfungsgebühren sind nicht im Preis enthalten. Bei Nichterscheinen zur Prüfung sind die erneuten Prüfungskosten selbst zu tragen.
- § 20 Nichterscheinen zum Lehrgang berechtigt nicht zur Rückforderung der Lehrgangskosten. Die Teilnahme an einem späteren Lehrgang erfordert eine weitere Buchung durch den Teilnehmer.
- § 21 Ausbildungsdauer: Die Ausbildung endet mit der bestandenen Prüfung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Lehrgangsbeginn.
- § 22 Sollte ein Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens vom Lehrgang ausgeschlossen werden, ist eine Erstattung der Lehrgangskosten ausgeschlossen.
- § 23 Hin- und Rückfahrt zu und von unseren Lehrgängen sind nicht Bestandteil des Vertrages und von jegliche Haftung unsererseits für die Hin- und Rückwege ist ausgeschlossen.





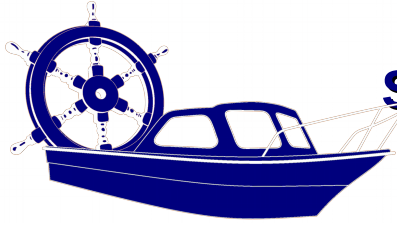
Fahrstunden

- § 24 Die Buchung von Fahrstunden ist verbindlich, sobald die Buchung durch uns bestätigt ist. Die Fahrstunden sind im Voraus zu bezahlen.
- § 25 Fahrstunden und Prüfungen sind abhängig vom Wetter und Wasserstand. Sollte die Hochwasserlinie überschritten werden, finden für die Dauer des Hochwassers keine Fahrstunden statt. Es bedarf in diesem Fall auch keiner zusätzlichen Absage durch uns.
- § 26 Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Fahrstunden-Termin besteht kein Anspruch auf Erstattung der Vorkasse. Bei Nichterscheinen, Absage oder Verschiebung innerh. von 48 Std. vor dem Termin, wird eine Ausfallgebühr von 19,- € berechnet. Bei Verschiebung wird die halbe Ausfallgebühr auf den neuen Termin angerechnet.

Ausbildungstörns (z.B. SKS & SSS)

- § 27 Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt in Textform. Sie ist verbindlich und bedarf der Bestätigung durch die SportBootSchule Innenhafen. Die Anzahlung (30% der Gesamtsumme) ist spätestens 7 Tage nach Datum der Bestätigung zu entrichten, die Restzahlung ist 8 Wochen vor Törnbeginn fällig. Bei Rücktritt vom Törn sind die zum jew. Zeitpunkt fälligen Teilzahlungen fällig.
- § 28 Der Törn startet in dem bekanntgegebenen Revier und endet auch dort. Wetter, Wind und Belastbarkeit der Crew können Änderungen im Törnverlauf notwendig machen. Daraus resultierende Hafentage begünstigen keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Sollte aufgrund höherer Gewalt ein Törn abgebrochen werden müssen (Streik, Krieg, politische Unruhen, Beschlagnahme etc.) besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung der Kosten, gleich ob ganz oder teilweise.. Für den Fall von technischen Schäden gilt eine Liegezeit von 48 Stunden als vereinbart.
- § 29 Der Teilnehmer ist selbst für Hin- und Rückreise verantwortlich. Hin- und Rückreise sind nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Haftung für Hin- und Rückreise durch die SportBootSchule Innenhafen ist ausgeschlossen. Der Starthafen muß nicht der Zielhafen sein, wenn dies aufgrund von Wind, Wetter oder Belastbarkeit der Crew nicht eingehalten werden kann.
- § 30 Der Teilnehmer ist nicht nur Törnteilnehmer, sondern auch Crewmitglied und daher gefordert am gesamten Gelingen mitzuwirken. Die Teilnahme ist eine sportliche Veranstaltung, die auch körperlichen Einsatz fordert.
- § 31 Den Anordnungen des Skippers/Segellehrers ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Törnteilnehmer den Anweisungen nicht nach oder handelt er wiederholt gegen die gemeinschaftlichen Interessen der Crew, so kann er nach Erreichen des nächsten Hafens vom weiteren Törnverlauf ausgeschlossen werden. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Weitere Rechtsansprüche gegenüber der Crew und der SportBootSchule Innenhafen bestehen nicht.
- § 32 Für die Einhaltung von Zollvorschriften ist jeder Teilnehmer bzgl. seines Besitztums verantwortlich. Ebenso für die Einhaltung von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften.
- § 33 Nicht im Preis inbegriffen sind Hafengebühren, Kraft- und Betriebsstoffkosten, Verpflegung und Endreinigung der Yacht. Der Skipper ist von der Bordkasse befreit.
- § 34 Die Crew ist für die dauerhafte Reinhaltung und Pflege der Yacht während des Törns verantwortlich.
- § 35 Der Törnteilnehmer haftet für seine mit an Bord gebrachten Gegenstände. Das Gepäck sollte zu Art und Umfang der reise passen. Der Skipper kann zu große Mengen an Gepäck ablehnen.
- § 36 Für die ordnungsgemäße Führung der Yacht besteht eine Versicherung. Bei Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Teilnehmer für den gesamten Schaden.
- § 37 Die SportBootSchule Innenhafen ist berechtigt den Törn zu verschieben oder abzusagen, wenn die Durchführung aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt nicht möglich ist. In diesem Fall kann der Teilnehmer die gleiche Leistung zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch nehmen.
- § 38 Die Eincheckzeiten werden den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- § 39 Sollte ein Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig den Starthafen erreichen, kann er ggf. nach Rücksprache mit der SportBootSchule Innenhafen das Boot auf eigene Kosten auf der weiteren Reise erreichen. Dadurch für den Teilnehmer entstehende Mehrkosten muß der Teilnehmer selbst tragen. Eine Änderung der Reiseroute kann nicht erwartet werden. Sollte ein Teilnehmer den Törn an anderer Stelle als dem Zielhafen verlassen, ist er selbst für die zusätzlichen Reisekosten verantwortlich.
- § 40 An Bord gibt es ausreichend Rettungswesten und weitere Sicherheitsausrüstung, die zu tragen und anzuwenden sind.
- § 41 Der Teilnehmer ist verpflichtet eine Gesundheitserklärung auszufüllen und den Skipper über Krankheiten und Behinderungen, die den Törn beeinträchtigen oder die Sicherheit gefährden könnten, zu unterrichten. Diese Verpflichtung gilt auch wenn die Anmeldung für Dritte durchgeführt wird.
- § 42 Nur Teilnehmer, schwimmen können, dürfen an unseren Törns teilnehmen.





SportBootSchule Innenhafen

Corona

- § 43 Sollte es aufgrund von Corona-bedingten Maßnahmen zu teilweisen oder ganzen Ausfällen oder Verschiebungen von Lehrgängen kommen, ist eine Erstattung des Lehrgangsbeitrages nicht möglich.
- § 44 Das Bestreben beider Parteien ist, den Lehrgang durchzuführen. Eine Möglichkeit ist, vom Präsenz- zum Fernunterricht zu wechseln. Die Entscheidung liegt bei der SportBootSchule Innenhafen. Hierzu muß ggf. eine App bzw. Software auf Handy, Tablet oder Computer installiert werden.
- § 45 Auf Wunsch kann ein Gutschein für den gleichen Lehrgang ausgestellt werden, der bis ins Folgejahr Gültigkeit hat, sofern dieser Lehrgang noch nicht begonnen hat. Lehrgänge, die unterbrochen werden, also bereits begonnen haben, werden zu gegebener Zeit fortgesetzt.
- § 46 Bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts kann für diesen Vorteil und damit verbundenen Mehraufwand ein Zuschlag erhoben werden.

Prüfungen

- § 47 Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig dem Prüfungsausschuß zu überweisen. Sollte die Prüfungsteilnahme aufgrund nicht eingehaltener Voraussetzungen nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten, die gegenüber der SportBootSchule Innenhafen geleistet wurden.
- § 48 Prüfungsgebühren werden durch den Prüfungsausschuß erhoben und auch direkt an diesen gezahlt. Prüfungsgebühren werden weder von der SportBootSchule Innenhafen errechnet noch erhoben.
- § 49 Sollte eine Prüfung nicht stattfinden, weil der oder die Prüfer verhindert sind, besteht gegenüber der SportBoot Schule Innenhafen kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.
- § 50 Für das Einhalten der Fristen für Wiederholungsprüfungen und derer zum Ablegen aller Teilprüfungen muß der Teilnehmer selbst Sorge tragen. Die SportBootSchule Innenhafen erhält aus Datenschutzgründen keine Informationen über bestandene Prüfungen.

